**Grundsatz**

Gemäss Art. 96 Abs. 2 VSG können die Erziehungsberechtigten ihr Kind für höchstens zwei Halbtage pro Schuljahr unbegründet vom Unterricht befreien (Bezug Joker-Halbtage). Die Halbtage können kumuliert und auch für Ferienverlängerungen eingesetzt werden. Sie sind nicht auf das folgende Schuljahr übertragbar.

**Vorgehen**

Die Klassenlehrperson ist schriftlich und mindestens 3 Arbeitstage vor der Beanspruchung zu informieren. Nach­trägliche Mitteilungen werden nicht akzeptiert. Die Lehrperson ist dafür besorgt, dass die Abwesenheit zwingend im Lehreroffice bzw. im Schüler-Portfolio eingetragen wird.

**Wichtige Angaben**

Name / Vorname der Schülerin bzw. des Schülers:

Klasse / Lehrperson:

Datum der Unterrichtsbefreiung:  Vormittag  Nachmittag

Vormittag  Nachmittag

Bemerkungen:

Datum des Antrages:  Unterschrift der Erziehungsberechtigten:

Unterschrift der Erziehungsberechtigten: